

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 736. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V

mit Wirkung zum 15. September 2024

1. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der von der UNEEG medical DE GmbH am 13. Mai 2024 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung „*Ultra-Langzeit-EEG*“ gemäß § 6 Abs. 1 lit. c II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige ärztliche Untersuchung nicht aufgeführt ist und keine neue Methode gemäß § 135 Absatz 1 SGB V darstellt.
2. Die angefragte Leistung kann gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 736. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Kapitel II der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 15. September 2024

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses basiert die Auskunftserteilung hinsichtlich der Zuständigkeit grundsätzlich auf den dem Auskunftsverlangen beigefügten Unterlagen. Es obliegt daher dem Auskunftsberechtigten, die für den Abwägungsprozess zwischen neuer Leistung z. B. gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V und neuer Methode nach § 135 Abs. 1 SGB V erforderlichen Nachweise systematisch zu erheben und dem Auskunftsverlangen beizufügen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß dem Ergebnis des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die seitens der UNEEG medical DE GmbH angefragte Leistung „Ultra-Langzeit-EEG“ sowie die notwendige subgaleale Implantation weder im EBM für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige Untersuchung bzw. als abrechnungsfähiger operativer Eingriff aufgeführt ist, noch eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt, die der Zuständigkeit des G-BA obliegt.

Die Durchführung einer Elektroenzephalografie (EEG) ist Teil der Epilepsiediagnostik. Derzeit ist im EBM die Ableitung eines Langzeit-EEG mit einer Mindestdauer von zwei Stunden enthalten. Dabei wird die elektrische Aktivität des Gehirns mittels Kopfhautelektroden gemessen und in einem Zeitraum von mindestens zwei Stunden abgeleitet.

Im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses wurde für das angefragte Ultra-Langzeit-EEG folgender Einsatz des Verfahrens betrachtet: mittels einer beim Patienten subgaleal implantierten Elektrode wird ein EEG über einen deutlich längeren Zeitraum von mehr als zwei Wochen bis zu 15 Monaten aufgezeichnet. Eine digitale Übermittlung der Daten an die auswertende Arztpraxis ist möglich. Ein Einsatz des Ultra-Langzeit-EEG im Rahmen eines Telemonitorings war hingegen nicht Bestandteil der Prüfung.

Auf Basis der oben genannten Versorgungskonstellation kommt der Bewertungsausschuss zu der Einschätzung, dass es sich hierbei nicht um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß §135 Abs. 1 Satz 1 handelt. Dem angefragten Verfahren liegt gegenüber dem Vergleichsverfahren Langzeit-EEG kein neues theoretisch-wissenschaftliches Konzept zugrunde.

Das Ultra-Langzeit-EEG ist derzeit nicht im EBM enthalten, da es hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs der auszuwertenden Daten vom etablierten Langzeit-EEG abweicht. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass er in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme der angefragten Leistung in den EBM beraten kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. September 2024 Kraft.